



**Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

# Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 31.5.2005

Laufende Nummer: 8/2005

## **Fachbereichsordnung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften am Campus Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 14.4.2005**

Herausgegeben vom  
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: [nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de](mailto:nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de)



**Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

## **Fachbereichsordnung**

**für den Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften  
am Standort Rheinbach**

**der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 14. April 2005

Aufgrund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000, in der Fassung des Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetzes (HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S.752) in Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 07.04.2005 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Fachbereichsordnung erlassen:

## Inhalt

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>I</b>   | <b>Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen .....</b>                     | <b>3</b>  |
| § 1        | Aufgaben, Organe.....   | 3         |
| § 2        | Mitglieder .....  | 3         |
| § 3        | Dekanat .....   | 3         |
| § 4        | Fachbereichsrat .....   | 3         |
| § 5        | Ausschüsse und Kommissionen .....   | 4         |
| § 6        | Prüfungsausschuss.....  | 4         |
| § 7        | Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten;<br>Kooperation der Fachbereiche..... | 5         |
| § 8        | Berufungskommissionen.....  | 5         |
| § 9        | Studien- und Prüfungsordnungen; studienbegleitende Fachberatung .....                       | 5         |
| <b>II</b>  | <b>Sitzungen des Fachbereichsrates .....</b>  | <b>6</b>  |
| § 10       | Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung.....   | 6         |
| § 11       | Sitzungsablauf.....   | 6         |
| § 12       | Ordnungsmaßnahmen.....  | 7         |
| § 13       | Beschlussfassung .....  | 7         |
| § 14       | Wahlen und Abstimmungen .....   | 8         |
| § 15       | Niederschrift.....  | 9         |
| <b>III</b> | <b>Schlussbestimmungen .....</b>  | <b>10</b> |
| § 16       | Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten.....   | 10        |

# I **Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen**

## **§ 1 Aufgaben, Organe**

(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

(2) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

## **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die in einem vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs kann ein Professor oder eine Professorin, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben zugleich Mitglied in einem anderen Fachbereich werden. Das Wahlrecht kann das Mitglied nur in einem Fachbereich ausüben.

## **§ 3 Dekanin/Dekan**

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule.

(2) Sie oder er nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß §27 (1) HG wahr.

(3) Die Dekanin oder der Dekan werden durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Prodekanin oder der Prodekan übernimmt zugleich die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 5 HG (Studiendekanin oder Studiendekan).

## **§ 4 Fachbereichsrat**

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.<sup>1</sup>

(2) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

---

<sup>1</sup> § 28 Abs.1 HG

- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(4) Der Fachbereichsrat wird nach den Grundsätzen der Personenwahl gemäß § 4 der *Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane, der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungs-beauftragten der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg* vom 07.04.2005 gewählt.

(5) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.<sup>2</sup>

(6) Über nichtöffentliche Sitzungen der Gremien haben die Mitglieder die Vertraulichkeit der Beratungen im einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratungen gegenüber jedermann verpflichtet<sup>3</sup>.

## § 5 Ausschüsse und Kommissionen<sup>4</sup>

(1) Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten<sup>5</sup>. Der Fachbereichsrat bestimmt den jeweiligen Aufgabenbereich des einzelnen Gremiums.

(2) Die Vorschriften des Kapitels 2 dieser Fachbereichsordnung gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats und die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

(4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch die Prüfungsordnungen des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften zugewiesenen Aufgaben ist für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses regeln §6 DPO Chemie, §6 DPO Werkstofftechnik sowie die entsprechenden Paragraphen der Bachelor- und Masterprüfungsordnung der Studiengänge Biologie.

---

<sup>2</sup> Vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 HG

<sup>3</sup> Vgl. § 12 Abs. 3 HG

<sup>4</sup> Vgl. 15(1) HG. Zur Zusammensetzung eines zu wählenden Ausschusses vgl. § 13(2) HG.

<sup>5</sup> Zur Wahl eines Gremiums vgl. § 16 HG.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereiches gemäß §2 dieser Fachbereichsordnung gewählt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden immer dann gewählt, wenn sich ein neuer Fachbereichsrat konstituiert hat. Für die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses gelten die entsprechenden Paragraphen der Prüfungsordnungen.

## **§ 7 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Kooperation der Fachbereiche**

(1) Nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans werden wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet<sup>6</sup>.

## **§ 8 Berufungskommissionen<sup>7</sup>**

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet, die aus mindestens fünf Mitgliedern<sup>8</sup> bestehen.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen<sup>9</sup>. Bei interdisziplinär ausgerichteten Professuren sollen Mitglieder der betroffenen Fachbereiche als Mitglieder der Berufungskommission beteiligt werden. Bei Bedarf können auch auswärtige Sachverständige zu Mitgliedern oder Beratern der Berufungskommission ernannt werden.

## **§ 9 Studien- und Prüfungsordnungen; studienbegleitende Fachberatung**

(1) Die Erarbeitung oder Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen<sup>10</sup> ist Aufgabe der Studienkommission, die vom Fachbereichsrat gewählt wird und die jeweils zu drei Mitgliedern aus den Gruppen gem. § 13(1) Nr.1, 2 und 4 HG besteht<sup>11</sup>. Die Prodekanin bzw. der Prodekan, die bzw. der gemäß §27 (5) 5 als Studiendekanin bzw. Studiendekan tätig ist, ist ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Studienkommission.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung<sup>12</sup> wird von den Studienberaterinnen oder den Studienberatern wahrgenommen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden.

---

<sup>6</sup> § 29 HG, § 5(2) GrundO

<sup>7</sup> Zum Berufungsverfahren vgl. § 48 HG, § 9 GrundO.

<sup>8</sup> Vgl. § 48(4) HG.

<sup>9</sup> Vgl. § 13(2)3 HG sowie die Begründung des Regierungsentwurfs.

<sup>10</sup> Zum Inhalt der Ordnungen §§ 86, 94 HG.

<sup>11</sup> Zur Beteiligung der Studierenden vgl. §§ 86(1)3, 94(1)2 HG.

<sup>12</sup> Vgl. § 83 HG.

## II Sitzungen des Fachbereichsrates

### § 10 Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung

- (1) Je Semester finden mindestens zwei Sitzungen des Fachbereichsrates statt<sup>13</sup>.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor. Die oder der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.
- (3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Gleichzeitig wird die Einladung durch Aushang am schwarzen Brett des Fachbereiches bekannt gegeben<sup>14</sup>.
- (4) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrats berücksichtigt. Die nicht abgeschlossenen Tagesordnungspunkte der letzten Sitzung eröffnen die Tagesordnung in der nächsten Sitzung.
- (5) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags trifft der Fachbereichsrat.
- (6) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Fachbereichsrat auch ohne Einhaltung von Frist und Form einberufen<sup>15</sup>. Kommt zu dem festgesetzten Termin kein beschlussfähiger Fachbereichsrat zusammen, so entscheidet das Dekanat auch ohne Anhörung des Fachbereichsrates.
- (7) Ist ein Mitglied an einer Teilnahme verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit<sup>16</sup>.

### § 11 Sitzungsablauf<sup>17</sup>

- (1) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates eröffnet und schließt die Sitzung. Die oder der Vorsitzende wird von der dienstältesten anwesenden Professorin oder dem dienstältesten anwesenden Professor vertreten, soweit keine andere Regelung getroffen ist<sup>18</sup>.
- (2) Die Leitung der Sitzung kann durch vorherige Bestimmung der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsrates an ein anderes Mitglied des Fachbereichsrates aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übertragen werden.

---

<sup>13</sup> Vgl. § 15(4) HG

<sup>14</sup> 17(2) HG

<sup>15</sup> Vgl. § 15(4) 2 HG.

<sup>16</sup> Vgl. § 12(1) 1 HG.

<sup>17</sup> Zur Öffentlichkeit der Sitzung vgl. § 17 HG.

<sup>18</sup> Z.B. durch Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters oder durch vorherige Bestimmung der Sitzungsleitung.

(2) Die oder der Leitende der Sitzung erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung sofort unterbrochen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- Aufnahme, Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- Begrenzung der Redezeit,
- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Aussprache,
- Unterbrechung der Sitzung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt, nachdem vorher mindestens zu einer Gegenäußerung Gelegenheit gegeben worden ist.

(4) Geschäftsordnungsanträge können alle Mitglieder des Fachbereichsrates stellen. Ein Geschäftsordnungsantrag wird durch Heben beider Arme angezeigt.

## **§ 12 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Mitglied des Fachbereichsrates durch unsachliche oder beleidigende Äußerungen oder in sonstiger Weise während einer Sitzung seine Pflichten, so kann die oder der Vorsitzende

- es zur Sachlichkeit auffordern,
- im Wiederholungsfalle eine Missbilligung erteilen und
- ihm notfalls nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.

(2) Stört das Mitglied weiter, so kann es durch Beschluss des Fachbereichsrates mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende kann störende Nichtmitglieder zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfalle ausschließen.

## **§ 13 Beschlussfassung**

(1) Der Fachbereichsrat berät und beschließt in Sitzungen.

(2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereiches gemäß §2 dieser Fachbereichsordnung sind, teilnahmeberechtigt.<sup>19</sup>

(3) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, davon mindestens die Hälfte aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Sitzung fest.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der für die Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

---

<sup>19</sup> siehe auch §28 (5) HG



(5) Den Ausschluss von Beratungen und Beschlussfassungen von Mitgliedern des Fachbereichsrates regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Regelungen des § 10 GrundO bleiben unberührt<sup>20</sup>.

(6) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird. Unmittelbar nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes können die Mitglieder des Fachbereichsrates sachbezogene oder persönliche Erklärungen zu diesem Tagesordnungspunkt abgeben. Auf Antrag kann der Fachbereichsrat beschließen, dass die Erklärung schriftlich vorgelegt wird. Das Sondervotum ist dann binnen 3 Tagen bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Es wird in das Protokoll aufgenommen. Sofern der Beschluss anderen Stellen zugeleitet wird, ist das Sondervotum diesem beizufügen und im Begleitbrief des Beschlusses zu erwähnen.

## **§ 14 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch einfaches Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung<sup>21</sup>. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäftsordnungsanträge. Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln vorgenommen.

(2) Liegen zu dem selben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.

(4) Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja- Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

(6) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten eines Gremiums liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht.

(7) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst<sup>22</sup>. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden,

---

<sup>20</sup> Die Bestimmungen in § 10 GrundO gehen der FBO vor.

<sup>21</sup> Zur geheimen Abstimmung oder Wahl vgl. §§ 15(2), 16(1) HG und § 29(1) WahlO.

<sup>22</sup> Zu den besonderen Mehrheiten bei der Wahl der Fachbereichsleitung § 27 (4)1, (5)6 HG. Weitere Ausnahmen finden sich in den §§ 11(2), 14(5) und 16(3) dieser Fachbereichsordnung.

wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt<sup>23</sup>.

## § 15 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrates wird eine Niederschrift aufgenommen.

(2) Die Niederschrift enthält mindestens

- Ort, Tag, Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung,
- die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
- Beschlussfähigkeit, ggf. Nichtöffentlichkeit der Sitzung, ggf. Ausschluss von Personen,
- Wortlaut der gestellten Anträge und
- Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

(3) Die Niederschrift wird durch die oder den Vorsitzende/n und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Ihr wird eine Anwesenheitsliste beigefügt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig einträgt. Jeweils eine Kopie der Niederschrift wird jedem Mitglied des Fachbereichsrates und den Mitgliedern des Rektorats innerhalb eines Monats zugeleitet sowie am schwarzen Brett des Fachbereiches ausgehängt<sup>24</sup>.

(4) Zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten wird ein gesondertes vertrauliches Protokoll erstellt, das nur verlesen aber nicht zugestellt wird.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift müssen bis spätestens zum Ende der nächsten Sitzung erhoben werden.

(5) Das Protokoll enthält die wortgetreue Niederschrift von persönlichen Erklärungen.

---

<sup>23</sup> Zur Abgabe eines Sondervotums vgl. §15(3) HG

<sup>24</sup> Vgl. § 17(2) HG.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten**

(1) Diese Fachbereichsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 10. Februar und 14. April 2005, vertreten nach § 27 Absatz 1 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen durch die Dekanin des Fachbereichs.

Rheinbach, den 14. April 2005

Prof. Dr. Christina Oligschleger  
Dekanin des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften